

**Faunistische Kartierungen
(Brutvögel und Feldhamster)
als artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
zum Bauleitplanverfahren**

**zur geplanten Wohnbebauung nordwestlich
der Straße ‚Am Gute‘
in der Gemeinde Schellerten OT Dingelbe**

Landkreis Hildesheim

Auftraggeber - Bauherr und Erschließungsträger:

Gemeinde Schellerten - Bauamt

Rathausstraße 8

31174 Schellerten

FON: 05123 / 401-0

Rathaus@Schellerten.de

FAX: 05123 / 401-40

Ökologische Begleitung - Bearbeitung:

Freiraum-, Garten-, Landschafts- u. Umweltplanung

UWE MICHEL

LANDSCHAFTSARCHITEKT

BISCHOF-GERHARD-STR. 20

31139 HILDESHEIM

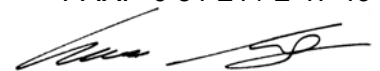
I-NET: WWW.UWE-MICHEL-PLANT.DE

FON: 0 51 21 / 2 25 26

E-MAIL: UWE_MICHEL@T-ONLINE.DE

FAX: 0 51 21 / 2 47 49

Hildesheim, den 31.08.2016



Mitwirkung bei der örtl. Bestandserfassung:

Planungsgruppe Ökologie und Landschaft

Schunterstraße 15

38106 Braunschweig

INHALTSÜBERSICHT

<u>Textteil:</u>		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	3
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Bestandserfassung	3
3.1	Feldhamster	3
3.1.1	Methoden der Feldhamstererfassung	3
3.1.2	Ergebnisse der Feldhamstererfassung	3
3.1.3	Bewertung der Ergebnisse zur Feldhamstererfassung	3
3.2	Brutvögel	4
3.2.1	Methoden der Brutvogelerfassung	4
3.2.2	Ergebnisse der Brutvogelerfassung	5
3.2.3	Bewertung der Ergebnisse zur Brutvogelerfassung	6
	Quellen	7
<u>Anlage:</u>		
	Bestand M 1 : 1.000 (31.08.2016)	

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schellerten beabsichtigt im Ortsteil Dingelbe nordwestlich der Straße „Am Gute“ die Erschließung eines Baugebiets für Wohnbebauung.

Bei der Umsetzung ist damit zu rechnen, dass es zu Konflikten mit den Verboten des Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]) kommen kann. Zur Berücksichtigung des Artenschutzes wurden Bestandserfassungen der Brutvögel und des Feldhamsters vorgenommen. Anhand der Ergebnisse dieser Bestandserfassungen wird geprüft, ob Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegen und mit welchen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen diese verhindert werden können.

2 Untersuchungsgebiet

Die Planfläche hat eine Größe von ca. 1,2 ha und wird ackerbaulich genutzt. Im Frühjahr 2016 ist die Fläche mit Weizen und einem ca. 6 Meter breiten Streifen Ackersenf im Süden und Osten bestellt. Der Acker setzt sich im Norden fort, im Westen grenzen Gärten und Hausgärten wie auch als Pferdekoppel genutzte Weideflächen an. Östlich wird die Fläche durch einen Graben begrenzt, an den weiter nach Osten wiederum Grünland-/Weideflächen anschließen. Im Südosten verläuft die Straße „Am Gute“ und ist teilweise durch einen Graben von der aktuellen Ackerfläche getrennt.

3 Bestandserfassung

3.1 Feldhamster

3.1.1 Methoden der Feldhamstererfassung

Die Erfassung der Feldhamster erfolgt anhand der Suche nach den Bauen der Tiere. Hierzu werden die Ackerflächen in Streifen von etwa 6 Metern Breite (je nach Sichtverhältnissen) abgelaufen und nach den Öffnungen der Baue sowie weiteren Spuren von Feldhamster-Aktivitäten gesucht. Gefundene Feldhamsterbaue werden dann mittels eines GPS-Gerätes eingemessen.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans zuzüglich ca. 50 Meter Pufferbereich auf dem Acker nordwestlich des Geltungsbereichs.

Die Kartierung erfolgte im Frühjahr bei niedriger Vegetation am 2. Mai 2016 zur Suche geöffneter Winterbaue sowie im Sommer am 27. Juli 2016, kurz nach der Ernte zur Feststellung von Sommerbauen. Als Grundlage der Methode dienen die Vollzugshinweise zum Schutz des Feldhamsters aus der Niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz (NLWKN 2011).

3.1.2 Ergebnisse der Feldhamstererfassung

Es wurden keine Hinweise auf eine Besiedlung der Planfläche oder der näheren Umgebung durch Feldhamster festgestellt.

3.1.3 Bewertung der Ergebnisse zur Feldhamstererfassung

Die Ergebnisse der Kartierungen zeigen, dass der Feldhamster aktuell nicht auf der Fläche vorkommt. Bei einem Baubeginn bis zum nächsten Frühjahr (etwa bis Mai 2017) sind somit keine artenschutzrechtlichen Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG aufgrund des Feldhamsters zu erwarten.

Da die Region jedoch zum Vorkommensgebiet des Feldhamster zählt (NLWKN 2011), kann eine Einwanderung der Art in den Geltungsbereich im nächsten Jahr nicht ausgeschlossen werden,

wenn mit den Bauarbeiten erst nach Mai 2017 begonnen wird und die Fläche bis dahin neu eingesät ist.

Sollte ein späterer Baubeginn absehbar sein, ist die Fläche durch geeignete Maßnahmen für den streng geschützten und stark gefährdeten (Meinig et al. 2009, Heckenroth 1993) Feldhamster unattraktiv zu halten (Schwarzbrache o. ä.), um eine Besiedlung zu vermeiden.

In den tiefer liegenden, östlichen Ackerbereichen des gepl. Bebauungsplamngbiets ist die Besiedlung durch den Feldhamster ziemlich unwahrscheinlich

3.2 Brutvögel

3.2.1 Methoden der Brutvogelerfassung

Die Erfassung der Brutvögel wurde in Form einer Revierkartierung unter Berücksichtigung von SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt. Aufgenommen wurden die Sichtbeobachtungen sowie die Gesänge und Rufe der Vogelarten durch drei vollständige Erfassungsdurchgänge in den Morgenstunden des 19. April, 31. Mai und 16. Juni 2016. Zusätzlich wurde an den Abenden des 13. und 18. Juni die Fläche auf rufende Wachteln oder andere nächtlich rufende Vogelarten hin kontrolliert. Beobachtungen während der Aufenthalte im Untersuchungsgebiet an anderen Terminen wurden zusätzlich notiert.

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans und die direkte Umgebung, um funktionelle Beziehungen zwischen dem Acker und dem Umfeld einschätzen zu können.

Aus den Ergebnissen der einzelnen Durchgänge wurde dann die Zahl der Brutreviere als so genannte „Papierreviere“ ermittelt. Kriterium für die Festlegung eines Papierreviers ist das „revieranzeigende Verhalten“ der Vögel wie Gesang, Balz, aggressives Verhalten gegenüber Artgenossen, Attacken auf Greif- und Rabenvögel, Beobachtung von Jungvögeln, Transport von Nistmaterial oder Futter.

Die Vorkommen der einzelnen Arten werden allgemein nach Brutnachweis, Brutverdacht, Brutzeitfeststellung sowie Nahrungsgast unterschieden. Kriterien hierfür sind:

Brutnachweis (BN)

- Altvögel tragen Futter bzw. füttern Jungvögel
- Altvögel mit Jungvögeln im brutverdächtigen Gebiet
- Altvögel im oder am Nest
- Jungvögel im Nest.

Brutverdacht (BV)

- Vogel mit Nistmaterial
- Balzverhalten
- Revieranzeigendes Verhalten bei mindestens 2 Begehungen im selben Bereich
- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten und zusätzlich regelmäßige Beobachtung von Individuen im Bereich des vermuteten Brutreviers.

Brutzeitfeststellung (BZF)

- Einmaliges revieranzeigendes Verhalten.

Nahrungsgast (NG)

- Vogelindividuum zur Nahrungsaufnahme im Gebiet, Brutplatz im Untersuchungsgebiet am Beobachtungsplatz sehr unwahrscheinlich.

3.2.2 Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Im Untersuchungsgebiet wurden 28 Vogelarten festgestellt, die in der folgenden Tabelle aufgeführt sind. In der Bestandskarte im Anhang ist das Ergebnis der Brutvogelkartierung zeichnerisch dargestellt.

Vogelarten im Untersuchungsgebiet

Kürzel	Art	Schutz			Gefährdung		Vorkommen			
		Bart-SchVO	VSR I	EG VO A	D	Nds.	BN	BV	BZF	NG
A	Amsel				*	*	2		3	
Bm	Blaumeise				*	*				3
Dg	Dorngrasmücke				*	*			1	
Gg	Gartengrasmücke				*	*			1	
Gi	Girlitz				*	V			1	
Gf	Grünfink				*	*			1	
H	Haussperling				V	V		3		3
He	Heckenbraunelle				*	*		1	1	
Hr	Hausrotschwanz				*	*		1		
Fa	Jagdfasan				◆	◆		1		
Kg	Klappergrasmücke				*	*			1	
K	Kohlmeise				*	*		1	1	
Ms	Mauersegler				*	*				1
M	Mehlschwalbe				V	V				1
Md	Misteldrossel				*	*			1	1
Mg	Mönchsgrasmücke				*	*		1		
Rk	Rabenkrähe				*	*			1	
Rs	Rauchschwalbe				V	3				1
Rt	Ringeltaube				*	*		3	1	
Rm	Rotmilan		x	x	*	2				1
Row	Rohrweihe		x	x	*	V				1
Sd	Singdrossel				*	*			3	
S	Star				*	V				43
Sti	Stieglitz				*	*				1
Su	Sumpfrohrsänger				*	*		1		
Tf	Turmfalke			x	*	*				3
Wo	Waldohreule			x	*	V	1			
Z	Zaunkönig				*	*			1	

Legende siehe nächste Seite

Legende

BartSchV: x = Vogelart der Spalte 3 der Anlage 1 der BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHVO) und damit **streng geschützt** nach BNatSchG

VSR I: x = Vogelart des Anh. I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) Anhang I (I)

EG VO A: x = Vogelart des Anh. A der EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG (Verordnung (EG) Nr. 709/2010) und daher nach BNatSchG **streng geschützt**

Gefährdung: D = Rote Liste Deutschland (SÜDBECK et al. 2009)

Nds. = Rote Liste Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015)

Kategorien: 1 = Vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Art der Vorwarnliste;

* = ungefährdet; ♦ = nicht bewertet

Status des **BN** = Brutnachweis

BZF = Brutzeitfeststellung

Vorkommens: **BV** = Brutverdacht

NG = Nahrungsgast

3.2.3 Bewertung der Ergebnisse zur Brutvogelerfassung

Es wurden keine Vögel festgestellt, die im direkten Geltungsbereich, das heißt auf dem Acker, brüten. Der Acker wird vor allem zur Nahrungssuche genutzt. Daher sind bei Umsetzung des Vorhabens keine Konflikte mit den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

Bei der Artengruppe der Brutvögel gilt jedoch ebenfalls, dass eine Brut z. B. des Rebhuhns (stark gefährdet in Deutschland und Niedersachsen) oder der Wachtel (in Niedersachsen gefährdet) im kommenden Frühjahr nicht ausgeschlossen werden kann, da die Arten grundsätzlich in diesem Bereich vorkommen können (Krüger et al. 2014). Daher sollte der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt sein, um Artenschutzverstöße zu vermeiden.

-- Ende vom Textteil --

Quellen

Literatur

- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Säugetiere**. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **13**(6): 221-226.
- KRÜGER, T.; J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. Naturschutz Landschaftspl. Niedersachsen 48: 1-552. Hannover.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten **Brutvögel** - 8. Fassung, Stand 2015. Inform.d. Naturschutz Niedersachs. **35**(4): 181-260.
- MEINIG, H., P. BOYE, und R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der **Säugetiere** (Mammalia) Deutschlands - Stand 2008. In: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere, Schriftenreihe für Naturschutz und Biologische Vielfalt Heft **70**(1), S. 115 - 153, Bundesamt für Naturschutz, Bonn - Bad Godesberg.
- SÜDBECK, P.; S. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- SÜDBECK, P.; H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der **Brutvögel** (Aves) Deutschlands. – 4. Fassung, Stand: 30.11.2007. – In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ [Hrsg.]: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands.- Naturschutz und Biologische Vielfalt **70**(1), 159-227. Bonn-Bad Godesberg.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ Hrsg.) (2011): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Stand: November 2011. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. Internet-Ressource, abgerufen am 05.08.2016 URL: [http://www.nlwkn.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=8083&article_id=46103&psmand=26].

Rechtsquellen

- BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 Zehnte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474).
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten - vom 16. Februar 2005, BGBl. I, S. 258, 896, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- EU-ARTENSCHUTZVERORDNUNG- Verordnung (EG) Nr. 709/2010 der Kommission vom 22.07.2010 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, Amtsblatt Nr. L 212/1 vom 12.08.2010. Ändert Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 Amtsblatt Nr. L 061 vom 03.03.1997 S. 1 – 69. Neu gefasst durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 des Rates vom 9. August 2005, Amtsblatt Nr. L 215. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1320/2014 vom 1. Dezember 2014.
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten, Abl. EG Nr. L 103 S. 1, geändert durch Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, Amtsbl. EG vom 26.01.2010, L 20/7 bis 20/25.
- FFH (FAUNA-FLORA-HABITAT)-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305/42), zul. geändert durch Richtlinie 2013/17/EU (Abl. Nr. L 158 vom 13.05.2013, S. 193).
- NIEDERSÄCHSISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (NAGBNATSCHG) in der Fassung der Veröffentlichung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. 2010, 104).

Unabhängig von den obigen Angaben gelten die aktuell gültigen Fassungen.